

Zweite Satzung

zur Änderung der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamen vom

Gemäß § 41 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW 1998 S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S.765) und § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950) i. V. m. § 41 Abs. 4 S. 2 FSHG hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 "Kostenersatz" wird im Absatz 2 unter den Nummern 4 und 5 wie folgt geändert:

4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

Artikel 2

Die in der Anlage der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamen aufgeführten Nummern 1 und 2 werden wie folgt geändert:

1. Einsatz von Personal

Einsatzkräfte	je Person/ Stunde	26,20 €
---------------	-------------------	---------

2. Einsatz von Fahrzeugen

2.1 Einsatzleitfahrzeug Mannschafts-Transportfahrzeug/ Transportfahrzeug	je Kfz/ Stunde	122,60 €
2.2 Tragkraftspritzenfahrzeug/ Löschgruppenfahrzeug	je Kfz/ Stunde	248,20 €
2.3 Drehleiter/ Schlauchwagen Wechselladefahrzeug mit Absetzcontainer	je Kfz/ Stunde	266,20 €

Ist ein hier nicht genanntes Fahrzeug eingesetzt worden, wird es einer vergleichbaren Tarifstufe zugeordnet.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.